

**KATALIN GULYÁS CSEKŐ\***

## **SPEZIALITÄTEN IM AKKREDITIVRECHT**

### **DIE NATIONALEN AKKREDITIV RECHTE**

Wenn das Akkreditiv als beliebtes Zahlungsmittel nicht nur im Außenhandel, sondern auch im Binnenhandel benutzt wird, dann kann man es bemerken, dass die Rechte und Pflichten aller Teilnehmer in einem spezifischen Gesetz präzise festgelegt worden sind.

Die beste Lösung findet man in dem Einheitlichen Handelsgesetzbuch<sup>1</sup> der Vereinigten Staaten. Viele arabische Länder, wie Oman, Kuwait, Iran, Ägypten und die Vereinigten Arabischen Emirate haben ihr spezifisches Akkreditivgesetz – aufgrund der englischen Traditionen von „letter of credit“ in der Region – in den 80-er Jahren auch verabschiedet.

Am 1. Januar 2006 hat das Oberstgericht der Chinesischen Volksrepublik neue Regelungen für die betrügerischen Handlungen des Akkreditiv-Geschäftes ins Leben gerufen, als Antwort für die vermehrte Anzahl der missbräuchlichen Abrufe. Diese Rechtsordnung für Akkreditiv-Debatten kann als Modell für die Gesetzgebung anderer Staaten dienen.

Im Russland hat der Gesetzgeber die Eröffnung und die Inanspruchnahme des Akkreditivs im Rahmen des BGBs geregelt, welche Vorschriften mit den spezifischen Verordnungen der Zentralbank ergänzt worden sind.

Obwohl die Akkreditiv-Regelungen der erwähnten Staaten enorme Ähnlichkeiten aufzeigen, es gibt zahlreichen (kleineren und größeren) Unterschiede von großer Wichtigkeit. Diese Verordnungen – bis auf die Vereinigten Staaten – beschäftigen sich nicht mit den Verantwortungsfragen der Banken, was die Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiet verstärkt und das im Instrument latent existierende rechtliche Ungleichgewicht – was in Streitfällen sofort an Licht kommt – stabilisiert.

Die einzelnen nationalen Rechte sind aber darin unfraglich einig, dass das fundamentale Prinzip des Akkreditiv-Geschäftes – nämlich die Unabhängigkeit<sup>2</sup> von dem unterliegenden Valutaverhältnis – unter allen Umständen bewahrt werden muss, d.h., die feste Zahlungspflicht der Eröffnungsbank muss ohne Zweifel von dem Rechtsgeschäft – für dessen Absicherung das Akkreditiv gestellt wird – getrennt werden.

---

\* Budapestener Wirtschaftshochschule Professor-Assistentin.

<sup>1</sup> Uniform Commercial Code UCC Chapter 5. 103-118§.

<sup>2</sup> Principle of independence.

*Das Einheitliche Handelsgesetzbuch* der Vereinigten Staaten stellt im Paragraph 5-103 (d) eindeutig fest, dass die aus dem „letter of credit“ stammenden Rechte und Pflichten der Eröffnungsbank gegenüber dem Begünstigten oder irgendwelcher benannten Person von der Existenz, der Erfüllung oder der Nicht-Erfüllung der Verträge – die zwischen der Bank und ihrem Auftraggeber oder zwischen dem Begünstigten und dem Auftraggeber zustande gekommen sind – unabhängig sein müssen. Demzufolge darf der Vertrag, der zwischen dem Begünstigten und der Eröffnungsbank abgewickelt wird, auf keinerlei Art und Weise von dem unterliegenden Valutaverhältnis betroffen sein, oder einen direkten bzw. indirekten Hinweis darauf beinhalten. Der Paragraph 5-106 verstärkt noch einmal die abstrakte Rechtsnatur des „letter of credit“ in einer anderen Anmutung, in dem die Bestimmungen des Akkreditivs ausschließlich gemäß seinen eigenen Bedingungen vollzogen werden können.

Der Stellungnahme der Zentralbank nach, ist das Akkreditiv als ein solches spezifisches Dokument zu betrachten, welches eine Bank (oder ihre Filiale) aufgrund des Auftrages ihres Kunden erstellt, und in dem sie einen Dritten – nämlich den Begünstigten, oder im Spezialfall ihren eigenen Auftraggeber selbst bevollmächtigt um einen Wechsel für einen festen Betrag auf die Bank zu ziehen. Der Wechsel darf in vollem Einklang mit der – von der Eröffnungsbank bestimmten – Voraussetzungen stehen, aber er muss den Namen des zukünftigen Begünstigten nicht benennen (d.h., ein Inhaberwechsel kann erstellt werden). Demzufolge verkörpert ein „letter of credit“ die feste Zahlungspflicht der Eröffnungsbank erstens gegen die Dokumente, und zweitens aufgrund des Wechselrechtes.

Nach dem gültigen Rechtsprechen darf eine Verpflichtung der Bank nur dann als „letter of credit“ qualifiziert werden, wenn sie die folgenden Formalitäten und inhaltlichen Elemente erfasst:

- Das Wort „letter of credit“ wird eindeutig und ohne Zweifel einbegriffen;
- Ein Verfalldatum wird bestimmt oder es erscheint eindeutig vom Text heraus, dass das Instrument für eine befristete Zeit eröffnet worden ist; (d.h., das Verfalldatum ist nicht unbedingt nach dem Kalendertag zu bestimmen;)
- Die Zahlungspflicht ist in einem festen Betrag festgelegt;
- Die Eröffnungsbank oder ihre Filiale kann gegenüber dem Wechsel oder gegenüber den – im Akkreditiv definierten – Dokumente zum Zahlen aufgerufen werden, aber es ist nicht verlangt das jeweilige Rechtsverhältnis zu bezeichnen, welches zur Eröffnung zu Grunde liegt, oder welches aus dem Valutaverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Begünstigten stammen dürfen;
- Die Zahlungspflicht soll auf einer solchen Vereinbarung zwischen der Eröffnungsbank und ihrem Kunden beruhen, welche eine bedingungslose Ersatzpflicht des Kunden für sämtlichen Zahlungen enthalten soll, die von der Eröffnungsbank im Rahmen des Akkreditiv geleistet werden müssen.

*Die arabischen Akkreditiv-Gesetze*, die im Allgemeinen die Normen von Kuwait adaptiert haben, stellen vor allem fest, dass die „letter of credit“ (al-í timad almustanadi) Geschäfte einen abstrakten Charakter haben, d.h., die Eröffnungsbank ist von denjenigen Verträge durchaus unabhängig, für die sie ihre Zahlungsverpflichtung verabschiedet worden ist.

Laut dem Beschluss des Obersten Gerichtshofes von Abu Dhabi werden die Rechte des Begünstigten gegenüber der Eröffnungsbank durch irgendwelche Debatte oder Meinungsverschiedenheit, eventuell durch einen Streitfall bezüglich

des kommerziellen Vertrages nicht gefährdet, und die Eröffnungsbank ist und bleibt gezwungen zu zahlen, wenn die eingereichten Dokumente nach ihrer äußeren Aussicht und Aufmachung die festgelegten Bedingungen des Akkreditivs erfüllen.

Trotz der sichtbaren Ähnlichkeiten trägt aber die Beziehung der Eröffnungsbank zu ihrem Kunden keinen Charakter des traditionellen Akkreditiv-Rechtsverhältnisses, d.h., die Bank tritt nicht als Kreditgeber auf und finanziert ihren Kunden nicht auf die gewöhnliche Art und Weise, wie es z.B. in Europa oder in den USA gewohnt und üblich ist.

Diese Beziehung erscheint in drei verschiedenen Formen.

- a) Erstens redet man von einem Rechtsverhältnis, das zwischen der Bank als Verkäufer und ihrem Kunde als Käufer zu Stande kommt. In dieser Situation kriegt sie das Eigentumsrecht der Ware, und überträgt es dem Kunden, d.h., sie verkauft die Ware weite. („Murabaha“)
- b) Zweitens tritt die Bank als Auftraggeberin auf und der Kunde geht vom Anfang an in ihrem Namen vor und schließt als Auftragnehmer den Handelsvertrag zugunsten der Bank ab.
- c) Die dritte Variante liegt dann vor, wenn sich die Bank als Investor ins Geschäft einschließt. („Musharaka“).

Gemäß dem s'haria ist es aber einer Bank verboten eine Summe, welche auch immer über den aktuellen Auftragsbetrag (d.h. Kaufpreis hinaus) zu verlangen, mit besonderem Hinblick auf einen eventuell im Voraus bestimmten Entgelt. Dieses Verbot gilt in seiner generellen Gültigkeit für Vorteile welche auch immer, für solche Nutzen, die der Kreditgeber durch das Darlehen des Geldbetrages für sich selbst sichern dürfte, z. B. „das Recht sich an den Tisch des Schuldners zu setzen oder die Schatten der Wände des Hauses des Schuldners zu genießen.“ Der Darlehensgeber muss nicht nur im Profit, sondern auch in dem eventuellen Verlust des Geschäftes teilen, für welches er das Geld zur Verfügung gestellt hat.

Laut Vorschriften von s'haria ist die Erwirtschaftung des Geldes vom Geld selber unter den Voraussetzungen nur dann akzeptierbar, wenn sie sich an die Produktion anschließt. Das Geld als Herstellungsfaktor darf nur in der Form von Zinsen keine privilegierte Position genießen, sondern es darf nur als ein ex-post Anspruch für die aufgenommenen Risiken in Frage kommen. Die unnötigen Gefahren (gharar), das Glückspiel und die Unkenntnis (jahl) sind auch generell verboten. Nur diejenigen Risiken können akzeptiert werden, die im normalen Geschäftsleben unvermeidbar auftreten können und deshalb als natürliche Elemente des Handels zu betrachten sind. Das Verbot von „jahl“ hat aber ein viel tieferes Wesen, d.h., die Vertragsparteien sind gezwungen, nicht nur die durchzuführenden kommerziellen Transaktionen in Details zu kennen, sondern auch diejenigen Gegenwerte, die als Ergebnis des Geschäftes umgetauscht werden müssen. Im Sinne dieses Verbotes hat die Bank die strenge Pflicht, ihren Kunden vor der Finanzierung – hinsichtlich seiner Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit – zu prüfen. Das Rechtsinstitut von „jahl“ kann auf die Unabhängigkeit des Akkreditivs auch störend oder zerbrechend auswirken, was zur Ablehnung dieses Instrumentes beigetragen haben dürfte.

Die islamische Finanzgemeinschaft hat aber dieses Problem mit der Gestaltung von „murabaha“ gelöst, welches Finanzinstrument heute mehr als 50% der Gesamtfinanzierung beträgt. „Murabaha“ ist – im Grunde genommen – ein einfacher Kredit, den dem Kunden angeboten wird, aber er hat den Vorteil, dass sich seine Vorschriften auf den von s'haria akzeptierter theoretischer Grundsäulen beruhen. Die Bank beauftragt im Rahmen von „murabaha“ den tatsächlichen Käufer

(des zu Grunde liegenden kommerziellen Rechtsverhältnisses, d.h. ihren Kunden) als ihren Agenten mit der Vorbereitung, Verhandlung und mit dem Vertragsabschluß der Handelstransaktion, danach tritt die Bank als Käufer gegenüber dem fremden Verkäufer in Kontakt, und verspricht ihm in ihrem eigenen Namen Zahlung gegen die Dokumenten, die das Eigentumsrecht oder das Verfügungsrecht der Ware verkörpern und zahlt im Prinzip ohne Aufschub, wenn ihr die vorgeschriebenen und in jeder Hinsicht mit der Vorschriften des Akkreditivs in Einklang stehenden Frachtpapiere (insbesondere das Seekonnossement) und die anderen Unterlagen (Qualitätszertifikat, Versicherungsdokumente usw.) in die Hand gelangen. Gleichzeitig schließt die Bank einen Kaufvertrag mit seinem Kunden ab, in dem die Möglichkeit der Zahlung des Gegenwertes der Ware in eingeräumt festgelegten zeitlichen Abständen (Ratenzahlung) dem Kunden ermöglicht wird, oder in dem er nur nach den Ablauf einer bestimmten Frist zu zahlen hat. Als Sicherung für die Nicht-Bezahlung oder für die nicht vertragsmäßige Zahlung behält die Bank das Eigentumsrecht der Handelspapiere. Im Preis, den der Kunde für die Waren bezahlt, wird ein Aufschlag auch einkalkuliert, ein sog. „mark-up“, der in seiner Rechtsnatur den Zinsen ähnelt. Diese Preisdifferenz wird aufgrund der auf den internationalen Finanzmärkten erreichbaren Zinssätze bestimmt.

Die Gefahr besteht darin, dass der Kunde den Vertrag während der Lieferung kündigt oder trotz seines Kaufversprechens die Ware nicht von der Bank übernehmen will, z.B. weil sich die Geschäftssituation in der Zwischenzeit unvorteilhaft geändert hat. In diesen Fällen soll sich der ausländische Verkäufer damit konfrontieren, dass die arabische Eröffnungsbank trotz ihres Zahlungsverprechens gar nichts leistet, d.h., nicht zahlt, obwohl sie ihre Zahlungspflicht innerhalb der sog. Kontrollzeit (in UCP 600 beträgt sie 5 Tage) offiziell anerkennt hat. Es kommt sehr oft vor, dass der Verkäufer monatelang auf das Geld warten muss, bis die Bank endlich einen Handelspartner findet, der bereit ist die Ware zu kaufen. In solchen Fällen bekommt man bei der Erkundigung über das Schicksal des Akkreditivs eine ganz interessante Antwort: „oh, wenn Allah es so will...“ Trotz der oben geschriebenen Risiken ist es festzustellen, dass die islamischen Banken im Allgemeinen zuverlässige Partner sind, so dass die Probleme der künftigen Nicht-Bezahlung im originellen Interesse des Kunden gesucht werden sollen.

Die sog. Zahlungsdokumente müssen laut gesetzlicher Vorschriften der islamischen Staaten schon in dem Vertrag bestimmt werden, der zwischen der Eröffnungsbank und ihrem Auftraggeber abzuschließen ist.

Im Gegensatz zu den Normen von UCP wird aber die Zahlungspflicht der Bank nur im Falle eines eindeutig als unwiderruflich erklärten Akkreditivs unfraglich sicher, weil der Grundfall in der islamischen Finanzwelt das widerrufbare „letter of credit“ ist.

Im Einklang mit der englischen Tradition (das Akkreditivgeschäft wurde zuerst von den Filialen der englischen Banken auf den Markt eingeführt) befinden sich im Gesetz solche typischen Ausdrücke, die einen englischen Ursprung haben, z. B. ist neben der Rechtsposition des Begünstigten die Person von „holder in due course“<sup>1</sup> auch bekannt, die ihre Rechte aus einem akzeptierten Wechsel ableitet, und

---

<sup>1</sup> Dieses Wort bezeichnet in seinem originellen Sinne den Inhaber des eigenen Wechsels der Eröffnungsbank, der einen abtrennbaren Teil des traditionellen Akkreditivs als Zahlungsverprechens bildete. Bei der Übertragung bzw. Bei der Diskontierung dieses Wechsels konnte sich der Verkäufer sofort mit einer freilich ausgewählten Bank finanziert werden. Das Wort „negotiation“ bezieht sich auf die Übertragung (bzw. Über den Kauf) des eigenen Wechsels.

deswegen eine rechtlich vollkommene rechtliche Unterstützung gegenüber Dritten und deren Ansprüchen genießen kann. Wenn ein widerrufliches Akkreditiv eröffnet würde, dann käme nach der Hauptregel keine Zahlungspflicht an der Seite der Eröffnungsbank zustande und demzufolge wäre die Bank zu jeder Zeit berechtigt die Bedingungen – nach ihrem eigenen Willen oder im Auftrag ihres Kunden – des Akkreditivs zu verändern oder zu löschen, ohne vorherige Benachrichtigung des Begünstigten. Es gibt zwei Voraussetzungen, die aber unbedingt erfüllt werden müssen: die Eröffnungsbank soll nämlich in gutem Wille („in good faith“) und zu rechten Zeit („reasonable time“) diesbezügliche Vorkehrungen treffen.

*In der Russischen Föderation* beschäftigt sich das Bürgerliche Gesetzbuch mit den Bedingungen eines Akkreditivgeschäftes<sup>1</sup>.

In dem russischen Gesetz werden zwei beteiligte Banken, erstens die Eröffnungsbank, zweitens die sog. Exekutivebank benannt, deren Aufgabe den Normen von UCP 600<sup>2</sup> nicht in vollem Maße entsprechen.

Laut den gesetzlichen Vorschriften wird die Eröffnungsbank verpflichtet, den Betrag des Akkreditivs unverzüglich auf das Konto der Exekutivebank zu überweisen, wenn es sich um ein „gedecktes“ Akkreditiv handelt („covered letter of credit“).

Würde aber ein Akkreditiv ohne finanzielle Abdeckung eröffnet, dann bekommt die Exekutivebank das Recht den benötigten Betrag vom „vostro“ Konto<sup>3</sup> der Eröffnungsbank sofort abzurufen.

Das Gesetz kennt und anerkennt das widerrufliche Akkreditiv, welches die Eröffnungsbank berechtigt zum jeweiligen Löschen oder zur jeweiligen Änderung ihres Zahlungsvernehmens. Obwohl es eindeutig bestätigt ist, dass die Bank nur gegen diejenigen Dokumente zu bezahlen hat, die in ihrer äußerlichen Aufmachung die Erfordernisse des Akkreditivs reibungslos erfüllen, das fundamentale Prinzip der Abstraktheit – d.h., die Unabhängigkeit von dem unterliegenden Valutaverhältnis – ist aber nicht ausgesprochen worden. Die Exekutivebank verfügt aber über eine breitere Handlungsmacht, weil es ihr gestattet ist, das Akkreditiv in ihrem eigenen Namen abzuschließen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Akkreditiv-Vertrag ist schon abgelaufen;
- In der Gültigkeitszeit (bevor dem Verfalldatum) stimmte der Begünstigte dem Löschen zu oder das Akkreditiv selber ermöglicht das Abbrechen der Zahlung;
- Wenn der Auftraggeber das Löschen verlangt, vorausgesetzt dass das Akkreditiv dafür die Möglichkeit sichert.

Wenn die Exekutivebank den Bescheid über die Beendigung gibt, wird sie verpflichtet die Eröffnungsbank ohne Verzug über ihre Entscheidung zu informieren. Im Unterschied zu den Normen von UCP bekommt die Exekutivebank das Recht, über die im Akkreditiv verkörperte Zahlungspflicht selbst zu entscheiden.

Während der Durchstudierung der Einheitlichen Normen von UCP ist es aber klar geworden, dass Fragen von großer rechtlicher Bedeutung nicht erwähnt wurden. Diese sind:

---

<sup>1</sup> Paragraph 867-739.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Rechten der sog. „nominated bank“.

<sup>3</sup> Das Konto, das von der Exekutivebank zu Gunsten der Eröffnungsbank geführt ist.

- Welche Rechte hat die Eröffnungsbank, wenn die eingereichten Dokumente verfälscht worden sind, aber in ihrer äußerlichen Aufmachung als „originale und richtige“ Unterlagen erscheinen?
- Welche Rechte hat die Eröffnungsbank im Falle eines vermutbaren Betruges an der Seite des Begünstigten (z.B. im Zusammenspiel mit dem Kunden der Bank)?
- Welche Gewährleistungspflichten hat der Begünstigte?

Die rechtliche Stellungnahme im Akkreditivbetrug wurde zuerst im Fall von *Sztejn v. Henry Schroeder Banking Co.* festgelegt. Die exakten gesetzlichen Möglichkeiten und die Schritte eines gerichtlichen Verfahrens für betrügerische Ereignisse<sup>1</sup> waren in den Vereinigten Staaten präzise ausgearbeitet, und zusammengefasst.

Diese Vorschriften spiegeln in den neuen chinesischen Rechtlinien für Debatten bezüglich des „letter of credit“ Geschäftes in großem Umfang wider. In den letzten Jahren konnte man die immer steigende Anzahl der Zurückweisung der Zahlungspflicht ohne richtigen Rechtsgrund (jährlich mehr als 1000) bei den chinesischen Banken bemerken. Wegen dieses Phänomens ist die Gefahr geraten, dass die internationale Handels-, und Finanzgemeinde ihr Vertrauen auf die Rechtssicherheit von China verlieren wird.

Die chinesische Verordnung vor Allem bestätigt, dass das eröffnete Akkreditiv von dem Grundgeschäft in jeder Hinsicht unabhängig ist, demzufolge muss das zuständige Gericht diejenige Klage abweisen, die sich auf irgendwelche Konditionen des Akkreditivs beziehen.

Das zuständige Gericht ist verpflichtet die in Frage gestellten Dokumente während der Gerichtsverhandlung aufgrund der relevanten internationalen Normen und laut der vereinbarten Bedingungen der Parteien zu untersuchen. Das Gericht ist aber nicht verpflichtet die Nichtübereinstimmung („discrepancy“) zu bestätigen, und demzufolge die Eröffnungsbank von ihrer Zahlungspflicht zu befreien, wenn die eingereichten Dokumente miteinander nicht in vollkommenen Einklang stehen, aber es gibt darunter keinen erheblichen Unterschied. (z.B. nur ein Buchstabenfehler).

Im Gegensatz wird aber das Gericht gezwungen die Tatsache eines Akkreditiv-Betruges festzustellen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Begünstigte hat die Dokumente gefälscht;
- Der Begünstigte hat solche Dokumente eingereicht, die verfälschte Informationen und Daten beinhalten;
- Der Begünstigte hat die Lieferung der Waren in böser Absicht zurückgewiesen, oder er hat in böser Absicht wertlose Waren geliefert; (Hiermit soll man aber die Frage aufstellen, was die Wertlosigkeit tatsächlich bedeutet z.B. im Falle einer radikalen Preissinkung auf dem Markt.)
- Es gibt keinen annehmbaren Rechtsgrund für den Abruf;
- Solche Bedingungen liegen vor, welche auf die Existenz eines Akkreditiv-Betruges hinweisen.

Nicht die Eröffnungsbank, sondern auch der Auftraggeber selber oder irgendwelcher Dritter darf das Recht ausüben einen Klageprozess für die Aufhebung der Zahlungspflicht zu eröffnen, wenn man das Vorliegen der obengeschriebenen Umstände vermuten kann, die zu nicht reparierbaren Schäden führen werden können.

---

<sup>1</sup> Das Rechtsinstitut für „injunction“.

Obwohl eine eindeutige Tatsache eines Akkreditiv-Betruges vorliegt, wird aber das Gericht trotzdem nicht berechtigt einen endgültigen Bescheid für das Löschen der Zahlungspflicht zu treffen, wenn:

- Eine von der Eröffnungsbank benannte oder beauftragte Person in gutem Glauben und laut den Vorschriften der Eröffnungsbank eine Zahlung schon geleistet hat;
- Die Eröffnungsbank selber oder von ihr beauftragte und benannte Person den Wechsel – welcher im Akkreditiv erstellt worden ist – schon honoriert hat;
- Die Bestätigende Bank in gutem Glauben die Summe des Akkreditivs dem Begünstigten schon herausbezahlt hat;
- Die „Negotiating“ Bank in gutem Glauben einen angemessenen Wert für die Dokumente schon bezahlt hat.

Gegen den Bescheid des Gerichtes kann eine Berufung eingelegt werden. Das Gericht der höheren Instanz muss sein Urteil innerhalb von 14 Tagen mit endgültiger Wirkung verabschieden.

Am 1. Februar 2008 ist *die revidierte Regelung (71§)* des Gesetzes für Finanzinstitutionen in *Mexico* in Kraft getreten, welche die Anwendbarkeit der Einheitlichen Normen von UCP 600 und ISP 98 akzeptiert hat. Die neue Verordnung hat auch die Möglichkeit der einstweiligen Verfügung rechtlich anerkannt, und sie hat unter anderem das Folgende bestätigt: das „letter of credit“ gilt als ein Vertrag [zwischen dem Begünstigten und der Bank], demzufolge die daraus stammenden Rechte und Pflichten nur mit der vorherigen Zustimmung der Eröffnungsbank (oder der Bestätigenden Bank) in Form eines Zessionsvertrages übertragen werden dürfen. Mit besonderer Hinsicht auf die Tatsache, dass ein „letter of credit“ kein Wertpapier ist, sondern nur ein Vertrag zu betrachten ist, darf dieses Instrument – insbesondere das „standby L/C“ – nicht transferiert werden. (Die Übertragbarkeit ist verboten.)

Ausschließlich in den USA befinden sich Bestimmungen für die Gewährleistungspflicht der beteiligten Parteien. Laut den amerikanischen Regelungen ist es vor Allem festzustellen, dass die Bank nach der Erfüllung der Abrufung des Begünstigten (d.h. nach der Bezahlung der Akkreditivsumme) berechtigt wird um eine sofortige Zahlung von ihrem eigenen Kunden (von dem Auftraggeber) zu verlangen.<sup>1</sup>

Der Begünstigte wird gleichzeitig verpflichtet Folgendes zu gewährleisten:

- Die Abrufung war gesetzmäßig und das Rechtsverhältnis zwischen dem Begünstigten (Verkäufer) und dem Auftraggeber (Käufer) auf keinerlei Weise verletzt worden ist;
- Die von der Bank übernommenen Dokumente sind frei von jeweiligen Ansprüchen eines Dritten frei;
- Es gibt keinen Betrug in der Abrufung;
- Die eingereichten Dokumente wurden nicht gefälscht oder beinhalten keine falschen Daten. Der Rechtsgrund dieser Pflicht liegt dabei, dass sich die Gewährleistungspflicht des Begünstigten auf die Gänze der kommerziellen Transaktionen (nicht nur auf die Urkunden selber) erstrecken soll. Demzufolge darf sich die Gewährleistungspflicht nicht nur auf die äußere Aufmachung der

---

<sup>1</sup> Aufgrund des sog. „Contract of Reimbursement“.

Dokumente beschränken, sondern selbstverständlich gilt sie auch für die inhaltliche Wahrheit und fachliche Korrektheit.

Der offizielle Kommentar des diesbezüglichen Paragraphen UCC 5-110 bestätigt, dass der Begünstigte nicht nur das gewährleisten soll, dass die eingereichten Dokumente beglaubigt, und authentisch sind, sondern er soll vollkommene Verantwortung für jeweilige Tätigkeiten übernehmen, die im Sinne des unterliegenden Vertrages für eine rechtmäßige Inanspruchnahme des Akkreditivs von ihm zu erwarten sind (ausgesprochen oder schweigend).

Diese Rechtsmeinung hat zur Folge, dass die speziellen Bedingungen für eine Zahlungsverweigerung in der rechtlichen Form einer einstweiligen Verfügung (injunction) bestimmt werden sollen. Die Rechtsansicht – geprägt im Paragraphen von UCC 5-117- kann als Model für die Übertragung der Rechte des Begünstigten genommen werden, wenn die Bank die Akkreditivsumme schon ausbezahlt hat.

In diesem Fall erhält sie nach dem Absatz A) des Paragraphen von 5-117 die folgenden Befugnisse: „...sie wird die Position des zweiten Schuldners des unterliegenden Valutaverhältnisses kriegen und sie bekommt sämtliche Rechte, die der Auftraggeber gegenüber dem Begünstigten hat, und auch diejenige, über die der Begünstigte gegenüber dem Auftraggeber verfügt.“

Diese Regelung sichert der Bank die Möglichkeit eines selbständigen Rechtsverfahrens in ihrem eigenen Namen gegenüber dem Auftraggeber, wenn er die Forderung der Bank nicht begleichen will oder kann, oder wenn er die Rechtmäßigkeit der Bezahlung in Frage stellt.

Gemäß dem Absatz B) des Paragraphen 5-117, wenn der Auftraggeber die Forderung der Bank schon befriedigt hat, dann tritt er an die Stelle der Bank, d.h., er erhält sämtliche, aus den Dokumenten stammenden Rechte gegenüber dem Begünstigten.

Die Rechtsposition der Bank im Falle eines vertragswidrigen Vorgehens ist auch zu analysieren (d.h., wenn sie ihren vertraglichen Pflichten mit böser Absicht oder mit Unterlassung verletzt) um die Chancen des Begünstigten für den Erhalten der Akkreditivsumme einschätzen zu können.

Das Paragraph UCC 5-111 beschäftigt sich mit dem Rechtsmittel, das der Begünstigte ergreifen kann, besagt das Folgende: „Wenn die Eröffnungsbank ihre aus dem „letter of credit“ stammende Zahlungspflicht vor der Verfallzeit rechtswidrig zurückweisen würde, bekommt der Begünstigte oder sein Nachfolger das Recht nicht nur den Akkreditivbetrag, sondern auch die vorsehbaren – aber keine Konsequenz – Schäden zu verlangen, die aus der Nicht-Bezahlung entstehen. Der Begünstigte ist nicht daran gezwungen, solchen Maßnahmen zu ergreifen, welche die Vermeidung oder Verminderung dieser Schäden ermöglichen können, wenn aber er so tut, dann muss seine Forderung gegenüber der Bank mit der gesparten Anteil reduziert werden.“

Gleichzeitig steht auch eine klar definierte Schadenersatzpflicht an der Seite der Bank gegenüber ihrem Auftraggeber, wenn sie ihr Zahlungsversprechen rechtswidrig ausübt, und demzufolge die Regelungen des Auftrages verletzt. Die Größe der zu bezahlenden Schäden soll aufgrund der allgemeinen Bestimmungen des Einheitlichen Handelsgesetzbuches beurteilt werden.

Im Gegensatz seines Namens ist das „*standby letter of credit*“ kein Zahlungsmittel. Es ist ein ganz spezifisches persönliches Sicherungsmittel, eine in den USA erfundene, danach von ICC geregelte Bankgarantie.



Zunächst scheint es zweckmäßig dieses Instrument aufgrund der Definitionen der Finanzbehörden<sup>1</sup> der Vereinigten Staaten vom Akkreditiv zu unterscheiden.

Die Zentralbank von USA leitet die Eigenschaften des „standby L/C“ von den charakteristischen Merkmalen des „commercial letter of credit“ ab, und danach definiert sie diejenigen spezifischen Elemente, die allein das „standby L/C“ bezeichnen.

Demzufolge ist das „standby L/C“ als eine solche Vereinbarung zu behandeln, in der sich die feste Zahlungsverpflichtung einer (sowohl der juristischen als auch der natürlichen) Person gegenüber dem Begünstigten verkörpert, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber des Ausstellers seine Pflichten nicht vertragsmäßig erfüllt. Aufgrund des „standby L/C“ Vertrages wird der Aussteller – zumeist die Eröffnungsbank – als Bürge gegenüber dem Begünstigten verpflichtet zu gewährleisten. Das Grundgeschäft kann den Hauptschuldner für Zahlung des Kaufpreises, für Warenlieferung, für rechtzeitige und mangelfreie Übergabe eines Bauwerkes, für Emission einer Obligation oder für die Befreiung eines See-Konnossements obliegen.

Laut der Definition von FDIC ist das „standby L/C“ ein solcher Vertrag, welcher für die Erfüllung der folgenden Zwecken abgewickelt wird:

- Die Zurückzahlung des Darlehens, welches vom Auftraggebers aufgenommen wurde; (d.h., vom Schuldner des Grundgeschäftes;) Diese Konstruktion ähnelt sich der Zahlungsgarantien europäischer Art;
- Die Zurückzahlung der vom Hauptschuldner dem Begünstigten geleisteten Anzahlung; Diese Konstruktion hat den gleichen Charakter der europäischen Anzahlungsgarantien;
- Die Zahlung für die Schuld irgendwelcher Art;
- Die Zahlung für die Nicht- oder nicht-vertragsmäßige Erfüllung irgendwelcher Pflicht;
- Diese Konstruktion hat das gleiche Charakteristikum, welches die sog. Gewährleistungsgarantien haben.

FDIC unterscheidet zwei groben Gruppen „des standby L/C“:

- Das „financial standby L/C“ ist typischerweise eine unwiderrufliche feste Zahlungspflicht eines Finanzinstitutes für die Gewährleistung einer Zahlungspflicht, deren spezielle Form ist das „clean standby L/C“. In diesem Fall das Einreichen des eigenen Inhaberwechsels der Eröffnungsbank bildet die einzige Voraussetzung für einen rechtmäßigen Abruf.
- Das „performance standby L/C“ beinhaltet die Zahlungspflicht des Ausstellers bzw. der Garantin für den Fall, wenn ein benannter Dritter seine vertragliche, aber nicht finanzielle Pflicht verletzen würde. Diese Typen von „standby L/C“ ist als solche Transaktionsgeschäfte zu behandeln, in welchen die Abhängigkeit von dem zu Grunde liegenden Valutaverhältnis noch anwesend sein darf.

Die für ein „standby L/C“ Rechtsverhältnis anwendbaren rechtlichen Grundlagen sind die folgenden:

- die Regelungen des nationalen Bürgerlichen Rechtes für die Bankgarantien;
- Die Einheitlichen Normen von ISP 98;
- Die Einheitliche Normen von UCP 600, welche Praxis nicht zu begrüßen ist;

---

<sup>1</sup> FDIC, Federal Deposit Insurance Corporation.

- Die Normen des Einheitlichen Handelsgesetzbuches von USA;
- Die einzelnen nationalen Urteile der Oberstgerichthöfen; z.B. BGH, Urteil vom 26.4.1994 AZ:XI ZR 114/93.

### **LITERATURVERZEICHNIS**

AL-SUWAIDI, AHMED: Finance of international trade in the Gulf. London; Boston: Graham & Trotman, 1994.

BYRNE J., CHRISTOPHER: Annual Survey of letter of credit law and practice; Institute of International Banking Law & Practice; 2006

Documentary Credit Law ICC Publication 633.

Provisions of the Supreme Peoples's Court of the Peoples's Republic of China on some Issues concerning the Trial of Cases of Disputes over Letter of Credit  
<http://www.chinalaw.com>

Russian Civil Code <http://www.russian-civil-code.com>

Uniform Commercial Code [www.law.cornell.edu/ucc/5/article5.htm](http://www.law.cornell.edu/ucc/5/article5.htm)

Uniform Customs and Practices for Documentary Credits (UCP 500)

Uniform Customs and Practices for Documentary Credits (UCP 600)

**KATALIN GULYÁS-CSEKŐ**  
***Specialities of documentary credit***

*It is quite a common practice to choose the documentary credit as a payment method in trade transactions between parties that have no knowledge of financial and performance ability and reliability of each other. The uniformed and standardized norms of ICC are being generally used in the cases which may be completed by national laws or in lack of it by special regulations of national banks. This is the case in the United States, in some Arabic countries but the Russian Federation, Mexico and China have created their own complex legislation for use of documentary credit as well.*

*On the contrary it is not well-known that some of these national laws do not relate to documentary credit but to letter of credit that is not of the same character and in addition they do not deal with questions of high importance referring to the legal nature of the instrument and to the rights and obligations of involved parties during and after performance of this financial construction. Precise solutions for problems of liabilities of issuer and beneficiary can be solely found in the legislation of the United States and some of them have been adopted by China in terms of fraudulent behaviour. This article aims to point out the fields to be regulated by national laws in full harmony with the fundamental principles of the instrument and provisions of the applicable Civil Code not disregarding the rules of UCP. Unfortunately Hungary is being backward in the legislation of that sort having contradictory judgements referring to the legal characteristics of documentary credit.*